

befreit. Gewerbebewilligungen und ähnliche Ermächtigungen zur Berufsausübung, insbesondere Bewilligungen zur Ausübung medizinischer und paramedizinischer Berufe, bleiben vorbehalten, das heißt, es gelten hier die bereits gesondert getroffenen Vereinbarungen früherer Jahre in bezug auf die Aerzte und deren Berufsausübung im gegenseitigen Grenzgebiet.

Die bereits seit 1941 bestehende Formulierung, wornach Liechtensteiner und Schweizer im andern Staat auf Gesuch hin Aufenthaltsbewilligung, auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, erhalten, ist in der neuen Vereinbarung beibehalten. Selbstverständlich steht dieser Anspruch nur unbescholtenen Personen zu. Wer schlecht beleumundet, vorbestraft oder wiederholt fremdenpolizeiliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen mißachtete, besitzt keinen Anspruch auf Aufenthaltsgewährung. Nach wie vor können einem Liechtensteiner in der Schweiz wie einem Schweizer in Liechtenstein der Aufenthalt und die Arbeitsannahme aus Gründen der Ueberfremdung oder des Arbeitsmarktes nicht verweigert werden, ja selbst die öffentliche Arbeitsvermittlung hat sich gegenseitig beider Staatsangehörigen ohne Unterschied gleich anzunehmen. Damit aber sind Liechtenstein und die Schweiz betont, was die Zulassung zu Aufenthalt und Arbeitsannahme anbetrifft, ein Wirtschaftsgebiet geworden. Die Angehörigen beider Staaten besitzen einen vertraglichen Rechtsanspruch auf die gegenseitige Gleichstellung. Ich hoffe, diese neue Vereinbarung mit der vollständigen Gleichstellung der beidseitigen Staatsangehörigen wirke sich in den zwischenstaatlichen Beziehungen nur zum Guten aus. Von liechtensteinischer Seite aus dürfen Sie versichert sein, daß unser Arbeitsamt und unsere Fremdenpolizei sich bemühen werden, das neue Abkommen nicht nur korrekt, sondern mit besonderem Entgegenkommen gegenüber den sich hier niederlassenden schweizerischen Staatsangehörigen anzuwenden. Wir ersuchen auch Sie, sehr geehrte Herren Vertreter der kantonalen Arbeitsämter, den Liechtensteiner in der Schweiz wie einen der Ihrigen aufzunehmen und sich seiner anzunehmen, mag kommen was noch wolle. Dann wird